

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 23. September 2013 — Levent Redzheb Yumer/Direktor na Teritorialna direksia na NAP — Varna

(Rechtssache C-505/13)

(2013/C 344/87)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Levent Redzheb Yumer

Beklagter: Teritorialna direksia na NAP — Varna

Vorlagefragen

1. Lassen Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu, dass nur eine Personenkategorie — nach dem Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS) registrierte natürliche Personen — keinen gesetzlich anerkannten Anspruch auf eine Steuerermäßigung für eine Tätigkeit im Bereich der Landwirtschaft hat?
2. Lassen Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu, dass für dieselbe Art von Tätigkeit in Abhängigkeit von der Rechtsform der Ausübung dieser Tätigkeit und der Registrierung nach dem ZDDS unterschiedliche Steuersätze festgelegt werden?
3. Verstößt die Einführung innerstaatlicher Maßnahmen, die dazu führen, dass nach dem ZDDS und als landwirtschaftliche Erzeuger registrierten natürlichen Personen eine Steuerermäßigung, die für Einzelkaufleute und juristische Personen vorgesehen ist, versagt wird, obwohl sie ihre gesetzlichen Pflichten zur Bildung ihres zu versteuernden Einkommens wie Einzelkaufleute und zur Feststellung ihrer jährlichen Bemessungsgrundlage wie Einzelkaufleute erfüllt haben, gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit?

Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2013 von der Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirourgiko Kentro AE gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2013 in der Rechtssache T-552/11, Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirourgiko Kentro/Kommission

(Rechtssache C-506/13 P)

(2013/C 344/88)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirourgiko Kentro AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Tzannini)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben;
- das unter der Registernummer 575925 eingetragene Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Juli 2013 in der Rechtssache T-552/11 aufzuheben;
- den in Rede stehenden Rechtsstreit für zulässig erklären und in der Sache zu entscheiden, andernfalls ihn an das Gericht der Europäischen Union zur erneuten Sachentscheidung zurückzuverweisen;
- die Widerklage der Kommission in Bezug auf alle einschlägigen Anträge, die grundsätzlich völlig unzulässig und jedenfalls unbegründet sind, abzuweisen;
- ihrer am 24. Oktober 2011 erhobenen Klage gegen die am 9. September 2011 erlassene Belastungsanzeige Nr. 3241109207 stattzugeben;
- die Belastungsanzeige Nr. 3241109207 in Höhe von 83 001,09 Euro für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Falsche Anwendung einer Rechtsnorm, d. h. Nichtanerkennung der Vollstreckbarkeit der Belastungsanzeige und infolgedessen Nichtanwendung von Art. 263 AEUV. Da das Gericht davon ausgegangen sei, dass die Europäische Kommission von ihren hoheitlichen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht habe und dass der Zweck der Belastungsanzeige in der Ausübung der Rechte bestehe, die sie aus dem Vertrag herleite, habe es eine Rechtsnorm falsch angewandt.
2. Rechtsirrtum, d. h. falsche Anwendung des Rechtsbegriffs „zu Unrecht gezahlter Betrag“. Das Gericht lege den Vertrag in Bezug auf den Begriff der nicht geschuldeten Zahlung unzutreffend und völlig missbräuchlich aus.
3. Verletzung der fundamentalen Grundsätze des Unionsrechts, da das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu den Verzugszinsen nicht berücksichtigt worden sei. Das Gericht habe den Beginn des Zinslaufs rechtswidrig auf den dem in der Belastungsanzeige als Zahlungszeitpunkt angegebenen Datum folgenden Tag festgesetzt.
4. Anwendung unzutreffender rechtlicher Kriterien im Rahmen der Beweiswürdigung durch das Gericht. Das Gericht habe die Arbeitsstunden der beschäftigten Personen zu Unrecht in Frage gestellt.